

§ 6

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Kunststopfer berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

Genehmigungsbescheide, die für Kunststopferbetriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung von der Hauptabteilung Preispolitik oder einer

Landesfinanzdirektion — Preisbildung — erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Landesfinanzdirektion — Preisbildung.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für Kunststopferbetriebe, die handwerkliche Leistungen erbringen, außer Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: G e o r g i n o
Staatssekretär

Anlage

zu § 2 vorstehender
Preisverordnung Nr. 149

Regelleistungspreise für das Kunststopfergewerbe

Gruppe I:

Leichte Gewebe aller Art, Doppelgewebe nur rechte Seite gestopft, Leinenbindung 1:1-, 2:2fädig:
1 qcm = 0,78 DM

Gruppe II:

Mittelstarke Gewebe aller Art, 4- bis 6fädig (bindig):
1 qcm = 1,57 DM

Gruppe III:

Schwere Gewebe aller Art, Doppelgewebe rechts und links gestopft, Seidengewebe aller Art 6- bis 16fädig (bindig):
1 qcm = 2,46 DM

Zu diesen Beträgen treten bei Materialgestellung durch den Kunststopfer folgende Materialpreise hinzu:

bei Arbeiten bis 5 qcm.....	0,15 DM,
über 5 qcm bis 10 qcm.....	0,20 DM,
über 10 qcm.....	0,30 DM.

Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 149 — Preisbildung
im Kunststopfergewerbe.

Vom 4. Mai 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 149 vom 2. Mai 1951 — Verordnung über die Preisbildung für das Kunststopfergewerbe (GBl. S. 475) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage j zur Preisbildung Nr. 149 vom 2. Mai 1949 über die |

Preisbildung im Kunststopfergewerbe nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM DM
a) Fertigungslöhne
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne .. (..... %/o)
Fertigungskosten
c) Materialkosten
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien..... (. %/o)
Preis ohne Umsatzsteuer.....
e) Umsatzsteuer.....
Preis.....